

schützte die Klosterleute gegen ihre Bedrückungen und setzte ihre Rechte und Pflichten fest¹. Nie hätte Bischof Eberhard I. so willkürlich durch Tausch in den Besitz eines unabhängigen Klosters eingreifen können, wie er es Michelsberg gegenüber that². Jeden Zweifel bannt das Rundschreiben Bischof Otto I. über die Klosterreform an die Aebte der seiner Kirche unterworfenen Klöster; unter ihnen nennt es an erster Stelle Abt Wolfram von Michelsberg³.

Die Wahrheit des Inhalts von St. 1684 ist mit derselben Sicherheit erwiesen wie seine formale Kanzleimässigkeit. St. 1684 ist in der Gestalt, in der es uns überliefert ist, die Abschrift einer echten Urkunde aus der Kanzlei Heinrichs II. Gemeinsam mit den in Michelsberg aufbewahrten Hersfelder und Fuldaer Tauschurkunden des Jahres 1015, die nach der einen Abschrift im Michelsberger Codex genau mit St. 1644 und 1651 gleichlauteten, bildet St. 1684 die Grundlage für die Rechts- und Besitzverhältnisse des Klosters. Alle drei Urkunden hängen im Rechtsinhalt durch ihr Schweigen über die Zehntrechte und durch ihre

der Urkunde bei Schannat l. c. n. XII, p. 45 und in der Schenkung von 1137 bei Ussermann l. c. n. 90, p. 84. Vgl. auch Andreae catalogus abbatum fol. 80 und 81' (Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 13). 1) Regelung der Vogteiverhältnisse durch Otto I. in der Urkunde bei Schannat, Vindemiae I, n. 13, p. 45 (überliefert in cod. B. VI. 15, fol. 90' und Andreae catalogus abbatum fol. 81). Vgl. Bericht des histor. Vereins zu Bamberg XVI, 8. 2) Vgl. im Güterverzeichnis: 'dum ab hac vita imperator migraret Heinricus, supradictam curtem Zilin . . . presul Eberhardus commutavit'. Und: 'Hoc (sc. Gemmenesheim) postea presul Eberhardus inutiliter nobis octo mansibus sclavonicis apud nos commutavit'. 3) Bei Ebo (Jaffé l. c. 610): 'cum primum pastoralis cure regimen quamvis indigni suscepimus, monasteria ecclesie nostre subdita . . . diligenter attendimus, sed omnia a discipline sue rigore nimis resoluta invenimus. Quod moleste ferentes . . . diu multumque laboravimus . . ., ut hoc mutaretur in melius. Tandem deus virtutum . . . in omnibus monasteriis nostris religionis praestitit augmentum. . . . Quod in vicino sancti Michaelis monte ostenditur'. Vgl. Herbordi Dialogus I, 22 (Jaffé l. c. 722): 'multa hic studio brevitatis pretereo, que huic et aliis cenobiis et ecclesiis suis ab ipso collata sunt'. Dass es sich in dem Briefe Otto's nicht um die ihm als Diöcesan unterstehenden, sondern vielmehr um die der Oberhoheit der Bamberger Kirche unterworfenen Klöster handelt, ist daraus ersichtlich, dass von den 14 genannten Kirchen in der Bamberger Diöcese nur 2 liegen: Michelsberg und Michelfeld. Man beachte auch, dass Abt Hermann in der oben S. 629, N. 3 citierten Verordnung Otto als 'dominum nostrum' bezeichnet. Um allen etwa zu befürchtenden Vermuthungen, dass nun vielleicht Otto I. erst Michelsberg dem Bisthum unterworfen habe, zu begegnen, sei darauf hingewiesen, dass unter ihm erst die Gründung des Klosters durch Heinrich II. in bestimmtester Form erzählt wird — und dass die ungemessene Verehrung, die Otto in Michelsberg genoss, jeden gewaltsamen Eingriff in das Rechtsverhältnis des Klosters durch ihn ausschliesst.